

# Vertrag schützt bei der Nachfolge

**Der Aktionärsbindungsvertrag ist in Schweizer KMU von grosser praktischer Bedeutung. Bei einer Nachfolgeregelung hilft er als flexibles und vielseitiges Instrument, die Kontinuität der Unternehmensführung beim Übergang zu gewährleisten, und sichert gleichzeitig die Interessen von Minderheitsaktionären.**

## Marc'Antonio Iten

Spätestens mit dem Ableben des Unternehmers oder der Unternehmerin geht ihr Unternehmen an die Erben über. Soll eine Aktiengesellschaft ausschliesslich auf einen Erben übertragen werden, so sieht sich dieser möglicherweise mit sehr hohen Ausgleichszahlungen an die übrigen Erben konfrontiert. Um die Fortführung des Unternehmens in personeller wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu sichern, bedarf es deshalb einer frühzeitigen Planung der Unternehmensnachfolge.

Unternehmern stehen neben den Möglichkeiten des Ehe- und Erbrechts auch die gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmittel zur Verfügung. Eine seriöse Nachlassplanung nutzt die ganze Klaviatur dieser Instrumente geschickt aus und stimmt sie steuerrechtlich aufeinander ab.

## Regelung für die Aktionäre

Gerade bei KMU und Familienunternehmen spielt es eine grosse Rolle, wer an der Aktiengesellschaft beteiligt ist. Die einzelnen Aktionäre wollen nicht mit ihnen unbekannt Personen das Unternehmen führen, sondern sich den

Kreis der Mitaktionäre nach Möglichkeit aussuchen.

## Risiko der Zersplitterung

Oftmals vereint die abtretende Unternehmerin oder der abtretende Unternehmer sowohl das Kapital als auch die Führungsverantwortung in einer Person. Sind die Unternehmer verheiratet und/oder haben sie mehrere Nachkommen, besteht im Todesfall das Risiko, dass das Kapital und die Führungsverantwortung auseinanderfallen, weil die persönliche Vermögenssituation des abtretenden Patrons beziehungsweise der abtretenden Patronin eine Zuwendung von 100 Prozent des Aktienkapitals an den bevorzugten Nachfolgeerben entweder nicht zulässt (Ausgleichszahlungen an die übrigen Pflichterben gefährden die Liquidität des Unternehmens) oder weil sie den Ehegatten und/oder weitere Nachkommen am Ertrag und an der Substanz des Unternehmens beteiligen möchten, ohne dass die Führung auf sämtliche Erben verteilt werden soll (Risiko der Zersplitterung des Unternehmens). Die Geschäftsführung sollte nach unternehmerischen Kriterien erfolgen und nicht durch erbrechtliche Schranken erschwert werden.

## Rechte, Pflichten vereinbaren

Beim Aktionärsbindungsvertrag (ABV) handelt es sich um einen gesetzlich nicht geregelten, von der Lehre und Rechtsprechung entwickelten Innominatvertrag, der vertragliche und gesellschaftsrechtliche Elemente umfasst. Im ABV vereinbaren die Parteien frühzeitig Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit ihrer aktuellen oder zukünftigen Aktionärsstellung stehen. Ziel des ABV ist

einerseits die Gestaltung des Aktionärskreises der Unternehmung und andererseits deren Einflussnahme auf die künftige Ausübung der Stimmrechte. Schliesslich lassen sich mit dem ABV auch einzelne Aspekte der persönlichen Nachlassregelung zusätzlich absichern, damit deren Vollzug auch unternehmensintern gewährleistet ist.

Die Interessen der nicht im Unternehmen tätigen Familienangehörigen sind angemessen zu berücksichtigen, damit Spannungen zwischen den Erben vermieden werden können und sich diese nicht negativ auf das Tagesgeschäft und den Fortbestand der Unternehmung auswirken.

## Konzentration der Führung

Mit einem ABV kann beispielsweise ein Erbe als Verwaltungsratspräsident bestimmt werden, wobei sich die übrigen Erben verpflichten, diesen zu unterstützen. Im Gegenzug gelangen die Ehegatten und die Erben in den Genuss von Schutzbestimmungen zu ihren Gunsten, ohne selber operativ im Unternehmen tätig zu sein (beispielsweise Regeln für die

Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn).

## Aktionärskreis beschränken

Oftmals möchten abtretende Unternehmer sicherstellen, dass die Aktien ihrer AG nicht in fremde oder gar unerwünschte Hände geraten. Mit dem ABV lässt sich der Aktionärskreis auf Familienmitglieder beschränken und sicherstellen, dass die Machtverhältnisse in der Zukunft nicht verschoben werden.

Es besteht zuweilen das Bedürfnis, eine verbindliche Regelung für die Vertretung im Verwaltungsrat, die Unternehmens- und Dividendenpolitik oder andere wichtige Entscheidungen der Generalversammlung unter den Aktionären vorgängig abzusprechen und unabhängig von der Verteilung der Stimmrechte in der Generalversammlung zu regeln. Durch eine Stimmbindungsvereinbarung legen die Parteien bereits im Voraus und für die Zukunft verbindlich fest, wie sie ihre Stimmrechte in künftigen Generalversammlungen oder Verwaltungsratssitzungen ausüben haben, beispielsweise Wahl des VR und des VPR, Fortführung der Unternehmenspolitik, Ausschüttung von Dividenden et cetera. ■

## Info

### Inhalte des Aktionärsbindungsvertrags (nicht abschliessend):

- Veräusserungsbeschränkungen (Vorhand-, Vorkauf- und Kaufrechte)
- Rechtsnachfolge (Krankheit, Tod)
- Preis- und Wertbestimmung der Aktien
- Absicherung für Minderheitsaktionäre
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Stimmbindung (Unternehmens- und Dividendenpolitik)
- Treuepflichten und Konkurrenzverbot
- Konfliktbewältigung (Pattsituationen, Schiedsgericht)
- Überbindungspflichten für neue Aktionäre
- Konventionalstrafe und andere Sicherungsmittel (Hinterlegung, Aktienpool)

### Flankierende Massnahmen:

- Anpassen der Statuten (Vinkulierung, Familienklausel etc.)
- Vorsorgeauftrag
- Güterrechtlich: Ehevertrag
- Erbrechtlich: Testament oder Erbvertrag mit Willensvollstreckung

## Dr. iur. Marc'Antonio Iten



Co-Geschäftsführer der Dr. Strebler, Dudli + Fröhlich Steuerberatung und Treuhand AG in Zürich